

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinnieder bei Vallendar“ Vom 02. April 2003 (RVO-7137-20030402T120000)

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfLG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es trägt die Bezeichnung „Rheinnieder bei Vallendar“.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Gemarkungen Vallendar und Weitersburg (Landkreis Mayen-Koblenz) und hat eine Größe von ca. 12 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:
Ausgangspunkt ist der nordwestliche Punkt des Flurstückes 10/3 der Flur 33 in der Gemarkung Vallendar. Ausgehend von diesem Punkt folgt die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Bendorf und Vallendar bis zum Auftreffen auf den nördlichen Eckpunkt der Parzelle 2/3 der Flur 33, Gemarkung Vallendar. Von hier verschwenkt die Grenze in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den südöstlichen Punkt der Parzelle 32/1 in der Flur 33, Gemarkung Vallendar. Von hier folgt die Grenze in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Weitersburg und Vallendar bis zum Auftreffen auf das Flurstück 71/3, Flur 33, Gemarkung Vallendar. Entlang der südwestlichen Grenze dieses Flurstückes verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zum Wiederauftreffen auf die Gemarkungsgrenze zwischen Weitersburg und Vallendar. Dieser Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung folgend verläuft die Schutzgebietsgrenze bis zum Auftreffen auf die nördliche Grenze des Flurstückes 312/1 der Flur 12, Gemarkung Weitersburg. Unter grenzbezeichnenden Einschluss der Parzellen 312/1, 311/1, 310/1, 309, 305, 304, 303, 302, 301, 300, 299, 386/295, 297 und 286 der Flur 12, Gemarkung Weitersburg, verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zum Wiederauftreffen auf die Gemarkungsgrenze Weitersburg und Vallendar. Dieser Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung folgend verläuft die Schutzgebietsgrenze bis zum Auftreffen auf den nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes 5/2 der Flur 32, Gemarkung Vallendar. Von diesem Punkt folgt die Grenze in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 5/2 und 5/1 bis zum Auftreffen auf dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes 28 in der Flur 32, Gemarkung Vallendar. Von hier verschwenkt die Schutzgebietsgrenze in südlicher Richtung entlang des Flurstückes 5/1, das Flurstück 9/2 in gerader Linie durchschneidend bis zum südwestlichen

Eckpunkt des Flurstückes 15/4, Flur 31, Gemarkung Vallendar. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze verläuft die Grenze in südlicher Richtung unter grenzbezeichnenden Einschluss der Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 25 in der Flur 31, Gemarkung Vallendar. Hier verschwenkt die Grenze in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 25, 23 bis zum Auftreffen auf das Flurstück 111, Flur 31, Gemarkung Vallendar. Dieses Flurstück wird in gerader Linie in westlicher Richtung durchschnitten bis zum Auftreffen auf das Flurstück 122/11 in der Flur 31, Gemarkung Vallendar.

Von hier verschwenkt die Schutzgebietsgrenze in nordwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 107/2 bis zum Auftreffen auf die Flurgrenze zwischen der Flur 31 und Flur 32, Gemarkung Vallendar. Identisch mit dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 60/5, Flurstück 32, Gemarkung Vallendar. Dieser Flurstücksgrenze in nordwestlicher Richtung folgend verläuft die Schutzgebietsgrenze bis zum Auftreffen auf die Parzelle 35/16 in der Flur 32, Gemarkung Vallendar. Unter grenzbezeichnenden Einschluss der Flurstücke 35/17, 35/15, 35/13, 35/11, 37/8, 37/6, 39/5, der Flur 32, Gemarkung Vallendar und der Flurstücke 88/9, 88/11, 88/13, 88/15, 16/3, 15/3, 14/3, 13/3, 12/3, 11/3 und 10/3 der Flur 33, Gemarkung Vallendar nunmehr in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist:

- Erhalt des Landschaftsbildes mit den noch verbliebenen Grünbeständen in den durch eine starke bauliche Entwicklung geprägten Rheinhängen in den Gemarkungen Vallendar und Weitersburg,
- Erhalt der Grünbestände in ihrer Bedeutung für das Lokalklima und als Rückzugsraum für Fauna und Flora.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde die folgenden Maßnahmen verboten:
1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
 2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
 3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 5. das Umbrechen von Wiesen, Weiden oder sonstigem Dauergrünland;
 6. das Anlegen von Drainage-Vorrichtungen zur Entwässerung von Grünflächen, sowie die Durchführung anderer Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
 7. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers, die Veränderung seiner Ufer einschließlich der Anlage von Fischteichen;
 8. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen Tragleitungen;
 9. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt- oder Campingplätzen;

10. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottplätzen und Autofriedhöfen);
 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen und Wegebau;
 12. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
 13. das Erstaufforsten von Flächen;
 14. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
 15. das Beseitigen oder Beschädigen von Landschaftsbestandteilen wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölz gruppen;
 16. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen jeglicher Art.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Landespflegebehörde zu stellen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße land- und fortwirtschaftliche Nutzung; land- oder forstwirtschaftlich im Sinne dieser Verordnung wird ein Grundstück genutzt durch Obst- und Weinbau, Wiesen- und Weidewirtschaft sowie Waldwirtschaft;
 2. die Errichtung von herkömmlichen Weidezäunen und –tränken;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten;
 4. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung sowie die landschaftsschonende Unterhaltung der Gewässer;
 5. Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die dem Betrieb, der Unterhaltung oder der Verkehrssicherheit dienen;
 6. Alle mit der Unterhaltung und der Beseitigung von Störungen der Energieversorgungsanlagen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind; soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Wiesen, Weiden oder sonstiges Dauergrünland umbricht;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Drainage-Vorrichtungen neu anlegt oder erweitert oder andere Maßnahmen durchgeführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Ufer eines Gewässers verändert oder Fischteiche anlegt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet, Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt.
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Flächen erstmals aufforstet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölz gruppen beseitigt oder beschädigt;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Motorsportveranstaltungen durchführt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02.04.2003
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Gez. Bernhard Mael
Erster Kreisbeigeordneter